



Datum 15. Mai 2020

Information der BKB

Revision Gleichstellungsgesetz (GIG; RS 151.1)

Wirkung auf öffentliche Beschaffungen des Bundes und auf die Selbstdeklaration der BKB

Koordiniert mit dem EBG

Grundsätzlich haben alle Anbieterinnen im Zusammenhang mit der Vergabe eines öffentlichen Auftrags eine Selbstdeklaration betreffend die Einhaltung der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann einzureichen, unabhängig von der Anzahl Mitarbeitenden. Mit der Selbstdeklaration erklären die Anbieterinnen, dass sie die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann einhalten.

Aufgrund der Teilrevision des GIG werden ab dem 1. Juli 2020 alle Unternehmen mit 100 oder mehr Mitarbeitenden dazu verpflichtet, eine Lohngleichheitsanalyse durchzuführen, diese durch eine unabhängige Stelle überprüfen zu lassen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über das Ergebnis der Analyse zu informieren.

In öffentlichen Beschaffungen sind die Anbieterinnen ab 50 Mitarbeitenden heute schon verpflichtet, eine Analyse durchzuführen, deren Ergebnis als Nachweis verlangt ist und kontrolliert werden kann (vgl. Selbstdeklaration der BKB). Auftraggeberinnen des Bundes dürfen keine öff. Aufträge an Anbieter vergeben, die die Einhaltung der Lohngleichheit in ihrem Betrieb nicht sicherstellen.

Die Selbstdeklaration der BKB wird im Hinblick auf die Inkraftsetzung des totalrevidierten Beschaffungsrechts am 1. Januar 2021 überarbeitet werden. Die Anpassung an das GIG erfolgt ebenfalls auf diesen Zeitpunkt hin. Die Nachweispflicht wird ab dann für Anbieterinnen mit 100 oder mehr Mitarbeitenden gelten, die Geltungsdauer des Nachweises voraussichtlich auf 48 statt 36 Monate verlängert.

In der Zwischenzeit gilt für öffentliche Beschaffungen des Bundes die bisherige Regelung.